

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

Entwurf eines Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (17. BAföGÄndG)

A. Problem

In der Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (17. BAföGÄndG) hat die Bundesregierung angekündigt, die Möglichkeit einer Erhöhung der Bedarfssätze zum Herbst 1995 zu prüfen. Der Deutsche Bundestag hat anlässlich seiner Beschlußfassung die Bundesregierung am 16. Juni 1994 aufgefordert, ihm über das Ergebnis bis zum 1. März 1995 zu berichten (Drucksache 12/7902). Die Bundesregierung ist dieser Aufforderung in Teil B I des Berichtes über die Möglichkeit einer Erhöhung der Bedarfssätze nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) im Jahre 1995 sowie über Änderungsbedarf im Recht der Ausbildungsförderung unter Einbeziehung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (Drucksache 13/735) nachgekommen. Mit diesem Gesetzentwurf ziehen die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. im Hinblick auf die Erhöhung der Bedarfssätze die Schlußfolgerungen aus dem Bericht: Sie schlagen vor, die Bedarfssätze um 4 % zum Herbst 1995 anzuheben.

Weiterhin nimmt der Gesetzentwurf die im Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages vom 16. Juni 1994 (Drucksachen 12/7430, 12/7902) zum Herbst 1995 vorgesehenen Anpassungen der Freibeträge sowie der Vomhundertsätze und Höchstbeträge zur Abgeltung der Aufwendungen für die soziale Sicherung nach § 21 Abs. 2 BAföG wieder auf.

Der Gesetzentwurf setzt zudem die im Bericht der Bundesregierung über die Umsetzung der Maßnahmen zur Mißbrauchsbekämpfung und Anpassung einzelner öffentlicher Leistungen an veränderte Rahmenbedingungen vom 26. Januar 1994 vorgeschlagenen Anpassungsmaßnahmen im Bereich des Bundesausbildungsförderungsgesetzes um. Hierzu gehören die Einschränkung der Aufteilung des anrechenbaren Einkommens auf tatsächlich Unterhalt beziehende Personen, soweit dies mit noch vertret-

barem Verwaltungsaufwand möglich ist, die Verzinsung des Betrages, den der Ehegatte oder die Eltern bei Verletzung ihrer Auskunft- oder Mitteilungspflichten zu ersetzen haben, und die Einführung einer zusätzlichen Leistungsüberprüfung nach dem zweiten Fachsemester.

Außerdem enthält der Entwurf insbesondere eine Anpassung an EG-Recht bezüglich der Förderung von Grenzgängern, eine Ausnahme von der Altersgrenze der Förderung zugunsten von Auszubildenden, denen aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen nach mehrjähriger Berufstätigkeit der Zugang zur Hochschule ermöglicht wird, und die Einführung eines zusätzlichen Freibetrages für alleinerziehende Darlehensschuldner zur Berücksichtigung von notwendigen und angemessenen Kinderbetreuungskosten bei der Darlehensrückzahlung. Ferner trägt er der ergangenen Rechtsprechung Rechnung und berücksichtigt eine Reihe von Erfahrungen aus dem Gesetzesvollzug.

B. Lösung

Der Entwurf sieht vor,

- die Bedarfssätze zum Herbst 1995 um 4 % anzuheben,
- die Freibeträge unter Berücksichtigung des Gesetzesbeschlusses vom 16. Juni 1994 zum Herbst 1995 neu festzusetzen,
- die Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 insbesondere entsprechend dem Anstieg der sozialrechtlichen Beitragsbemessungsgrenzen anzuheben,
- in § 10 Abs. 3 Satz 2 eine Ausnahme von der Altersgrenze zugunsten von Auszubildenden einzuführen, die ohne Hochschulzugangsberechtigung aufgrund ihrer beruflichen Qualifikation an einer Hochschule eingeschrieben worden sind,
- durch eine Erweiterung der Freibetragsregelung nach § 18a Abs. 1 eine Möglichkeit der Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten bei alleinstehenden Darlehensnehmern zu schaffen,
- Auszubildende, die ihre Eltern bzw. ihren Ehegatten offensichtlich finanziell nicht belasten, von der Freibetragsregelung nach § 25 Abs. 3 Satz 1 und damit von der Aufteilung des anrechenbaren Einkommens der Eltern bzw. des Ehegatten nach § 11 Abs. 4 auszuschließen,
- in § 47a eine Verzinsung des Betrages einzuführen, den der Ehegatte oder die Eltern bei Verletzung ihrer Auskunft- oder Mitteilungspflichten zu ersetzen haben,
- die gemäß § 48 bestehende Leistungsüberprüfung nach dem vierten Fachsemester durch eine Überprüfung des Studienstandes nach dem zweiten Fachsemester zu ergänzen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Der Finanzaufwand für die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz wurde unter Berücksichtigung der Einsparungen und Mehrausgaben durch dieses Änderungsgesetz in folgender Höhe ermittelt:

	1995	1996	1997	1998
	– Mio. DM –			
Gesamtkosten	3 070	3 045	3 015	3 015
davon Bund	1 995	1 980	1 960	1 960
davon Länder	1 075	1 065	1 055	1 055

Die Ansätze des Bundes liegen im Rahmen der in der Finanzplanung vorgesehenen Beträge.

Entwurf eines Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (17. BAföGÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1311), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden in der Nummer 2 das Wort „oder“ durch ein Komma, in der Nummer 3 der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer angefügt:

„4. als Gefangener Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe nach den §§ 44, 176 Abs. 4 des Strafvollzugsgesetzes hat.“

- b) Satz 2 wird gestrichen.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Textstelle „Deutschen im Sinne des Grundgesetzes“ durch die Textstelle „Den in § 8 Abs. 1 Nr. 1, 7 und 8 bezeichneten Auszubildenden“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Nr. 1 wird nach der Textstelle „der Ausbildung“ die Textstelle „im Inland“ eingefügt.

- c) In Absatz 4 Satz 2 wird nach der Textstelle „Klasse 11“ die Textstelle „oder, soweit der Auszubildende die Hochschulzugangsberechtigung nach zwölf Schuljahren erwerben kann, ab Klasse 10“ eingefügt.

3. In § 7 Abs. 2 Satz 1 wird die Textstelle „bis zu deren berufsqualifizierendem Abschluß“ ersetzt durch die Textstelle „längstens bis zu einem berufsqualifizierenden Abschluß“.

4. § 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird die Textstelle „und danach unverzüglich den Ausbildungsabschnitt beginnt“ gestrichen.

- bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:

„1 a. der Auszubildende ohne Hochschulzugangsberechtigung auf Grund seiner beruflichen Qualifikation an einer Hochschule eingeschrieben worden ist,“

- cc) In Nummer 2 wird die Textstelle „der Ausbildung“ ersetzt durch die Textstelle „einer

vor dem 1. Juli 1995 aufgenommenen Ausbildung“.

- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 2 Nr. 1, 3 und 4 gilt nur, wenn der Auszubildende die Ausbildung unverzüglich nach Erreichen der Zugangsvoraussetzungen, dem Wegfall der Hinderungsgründe oder dem Eintritt einer Bedürftigkeit infolge einschneidender Veränderungen seiner persönlichen Verhältnisse aufnimmt.“

5. § 11 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Ist Einkommen des Ehegatten, der Eltern oder eines Elternteils außer auf den Bedarf des Antragstellers auch auf den Bedarf anderer Auszubildender, für die ein Freibetrag nach § 25 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 gewährt wird, anzurechnen, so wird es zu gleichen Teilen angerechnet; dabei sind auch Auszubildende zu berücksichtigen, die Ausbildungsförderung ohne Anrechnung des Einkommens der Eltern erhalten können und nicht in § 25 Abs. 3 Satz 4 bezeichnet sind.“

6. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden ersetzt

- die Zahl „310“ durch die Zahl „320“,
- die Zahl „330“ durch die Zahl „345“,
- die Zahl „560“ durch die Zahl „580“ und
- die Zahl „590“ durch die Zahl „615“.

- b) In Absatz 2 werden ersetzt

- die Zahl „540“ durch die Zahl „560“,
- die Zahl „590“ durch die Zahl „615“,
- die Zahl „610“ durch die Zahl „635“ und
- die Zahl „710“ durch die Zahl „740“.

- c) In Absatz 4 wird die Textstelle „ab Klasse 11“ gestrichen.

7. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden ersetzt

- die Zahl „530“ durch die Zahl „550“ und
- die Zahl „570“ durch die Zahl „595“.

- b) In Absatz 2 werden ersetzt

- die Zahl „70“ durch die Zahl „75“,
- die Zahl „80“ durch die Zahl „85“ und
- die Zahl „225“ durch die Zahl „235“.

- c) In Absatz 2 a werden ersetzt

- die Zahl „60“ durch die Zahl „65“ und
- die Zahl „70“ durch die Zahl „75“.

8. § 18 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es werden ersetzt

- die Zahl „1 310“ durch die Zahl „1 365“,
- die Zahl „590“ jeweils durch die Zahl „615“ und
- die Zahl „455“ durch die Zahl „475“.

b) Satz 6 wird wie folgt gefaßt:

„Auf besonderen Antrag erhöht sich der in Satz 1 bezeichnete Betrag bei Behinderten um den Betrag der behinderungsbedingten Aufwendungen entsprechend § 33 b des Einkommensteuergesetzes, bei Alleinstehenden um den Betrag der Kinderbetreuungskosten entsprechend § 33 c des Einkommensteuergesetzes.“

9. § 18 b Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Auszubildende, die ihre Abschlußprüfung an einer im Ausland gelegenen Ausbildungsstätte bestanden haben, erhalten den Teilerlaß nicht, es sei denn, daß sie nach § 5 Abs. 1, 3 oder § 6 gefördert worden sind.“

10. In § 21 Abs. 2 werden ersetzt

- die Zahl „19,4“ durch die Zahl „20,8“,
- die Zahl „15 400“ durch die Zahl „17 800“,
- die Zahl „11“ jeweils durch die Zahl „12“,
- die Zahl „7 100“ jeweils durch die Zahl „8 400“,
- die Zahl „30,9“ durch die Zahl „33“ und
- die Zahl „24 000“ durch die Zahl „27 700“.

11. § 22 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für die Anrechnung des Einkommens des Auszubildenden sind die Einkommensverhältnisse im Bewilligungszeitraum maßgebend. Sind bei ihrer Ermittlung Pauschbeträge für Werbungskosten nach § 9 a des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen, so ist der Betrag abzuziehen, der sich ergibt, wenn ein Zwölftel des Jahrespauschbetrages mit der Zahl der Kalendermonate des Bewilligungszeitraumes vervielfacht wird.“

12. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden ersetzt

- die Zahl „165“ durch die Zahl „175“,
- die Zahl „230“ durch die Zahl „240“,
- die Zahl „320“ durch die Zahl „340“,
- die Zahl „560“ durch die Zahl „590“,
- die Zahl „505“ durch die Zahl „525“ und
- die Zahl „790“ durch die Zahl „820“.

b) In Absatz 4 Nr. 1 werden ersetzt

- die Zahl „230“ durch die Zahl „240“ und
- die Zahl „165“ durch die Zahl „175“.

13. In § 24 Abs. 1 a wird die Textstelle „am 30. Juni 1990“ durch die Textstelle „am 30. Juni des vorletzten Kalenderjahres vor Beginn des Bewilligungszeitraumes“ ersetzt.

14. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden ersetzt

- die Zahl „1 900“ durch die Zahl „1 980“ und

- die Zahl „1 310“ jeweils durch die Zahl „1 365“.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Es werden ersetzt

- die Zahl „160“ durch die Zahl „170“,
- die Zahl „110“ durch die Zahl „115“,
- die Zahl „505“ durch die Zahl „525“,
- die Zahl „640“ durch die Zahl „670“ und
- die Zahl „590“ durch die Zahl „615“.

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Freibeträge nach Satz 1 werden nicht gewährt für Kinder und den Ehegatten des Einkommensbeziehers, die eine Universität der Bundeswehr oder eine Verwaltungsfachhochschule besuchen, sowie für Kinder, die ein Abendgymnasium oder Kolleg besuchen oder bei Beginn der Ausbildung im Sinne des Satzes 1 das 30. Lebensjahr vollendet haben.“

15. In § 36 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „wird“ die Textstelle „auf Antrag“ eingefügt, der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„nach Ende des Bewilligungszeitraums gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt.“

16. In § 37 Abs. 1 Satz 1 wird nach der Textstelle „so geht dieser“ die Textstelle „zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch“ eingefügt.

17. § 44 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) In den Beirat sind Vertreter der an der Ausführung des Gesetzes beteiligten Landes- und Gemeindebehörden, des Deutschen Studentenwerkes e. V., der Bundesanstalt für Arbeit, der Lehrkörper der Ausbildungsstätten, der Auszubildenden, der Elternschaft, der Rechts-, Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften, der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmer zu berufen.“

18. In § 47 wird nach Absatz 2 folgender neuer Absatz eingefügt:

„(3) Ist dem Auszubildenden von einer der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 bezeichneten oder diesen nach § 2 Abs. 3 als gleichwertig bestimmten Ausbildungsstätten für Zwecke dieses Gesetzes bescheinigt worden, daß er sie besucht, so unterrichtet die Ausbildungsstätte das Amt für Ausbildungsförderung unverzüglich, wenn der Auszubildende die Ausbildung abbricht.“

19. Dem § 47 a wird folgender Satz angefügt:

„Der Betrag ist vom Zeitpunkt der zu Unrecht erfolgten Leistung an mit 6 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.“

20. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz vorangestellt:

„(1) Für das dritte und vierte Fachsemester wird Ausbildungsförderung für den Besuch einer Höheren Fachschule, Akademie oder Hochschule nur von dem Zeitpunkt an geleistet, in dem der Auszubildende eine nach Be-

ginn des zweiten Fachsemesters ausgestellte Bescheinigung der Ausbildungsstätte darüber vorgelegt hat, daß er den bei geordnetem Verlauf seiner Ausbildung bis zum Ende des jeweils erreichten Fachsemesters üblichen Studienstand erreicht hat. Der Nachweis gilt als zum Ende des vorhergehenden Semesters vorgelegt, wenn er innerhalb der ersten vier Monate des folgenden Semesters vorgelegt wird und sich aus ihm ergibt, daß der darin ausgewiesene Studienstand bereits in dem vorhergehenden Semester erreicht worden ist.“

- b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 1a; sein Satz 2 wird aufgehoben.
- c) In Absatz 4 wird nach der Textstelle „Absätze 1“ die Textstelle „1a“ eingefügt.

21. Es werden ersetzt

- a) die Wörter „Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie“ in § 2 Abs. 3, § 15 Abs. 4, § 18 Abs. 6, § 18b Abs. 1, § 39 Abs. 4, § 44 Abs. 1 und § 45 Abs. 4 Satz 2 sowie
- b) die Wörter „der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie“ in § 21 Abs. 3 Nr. 4 und § 46 Abs. 3 sowie
- c) das Wort „ihn“ durch das Wort „es“ in § 44 Abs. 1.

Artikel 2

§ 9 der Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 15. Juli 1974 (BGBl. I S. 1449), die zuletzt durch das Gesetz vom 19. Juni 1992 (BGBl. I S. 1062) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1a wird wie folgt geändert:
 - a) Es werden ersetzt
 - die Zahl „100“ durch die Zahl „105“ und
 - die Zahl „145“ durch die Zahl „150“.
 - b) Dem Absatz wird folgender Satz angefügt:

„Darüber hinaus wird Ausbildungsförderung in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 geleistet.“
2. Absatz 1b wird wie folgt gefaßt:

„(1b) Besucht der Auszubildende eine Ausbildungsstätte in dem in § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes bezeichneten Gebiet täglich von einer Wohnung aus, die im sonstigen Geltungsbereich des Gesetzes liegt, so bemißt sich der Bedarf nach den §§ 12 und 13 des Gesetzes wie beim Be-

such einer Ausbildungsstätte im sonstigen Geltungsbereich des Gesetzes.“

Artikel 3

Die auf Artikel 2 dieses Gesetzes beruhenden Teile der Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz können auf Grund der Ermächtigung des § 14a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 4

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie kann den Wortlaut des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der vom 1. Oktober 1995 an geltenden Fassung unter Berücksichtigung auch der erst später in Kraft tretenden Teile dieses Gesetzes im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 5

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 1, 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und cc sowie Buchstabe b, Nr. 5, 11, 13 und 14 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb tritt am Tage nach der Verkündung mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem Tag der Verkündung beginnen.

(3) Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a und b, Nr. 7, 10, 12 sowie 14 Buchstabe a und b Doppelbuchstabe aa und Artikel 2 treten am 1. Juli 1995 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. Juni 1995 beginnen. Vom 1. Oktober 1995 an sind diese Änderungen ohne die einschränkende Maßgabe des Satzes 1 zu berücksichtigen.

(4) Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a tritt am 1. Oktober 1995 in Kraft.

(5) Artikel 1 Nr. 20 tritt am 1. Juli 1996 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. Juni 1996 beginnen.

Bonn, den 9. Mai 1995

**Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion
Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion**

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

Mit dem Gesetzentwurf werden folgende Ziele verfolgt:

1. Es wird eine Anpassung der Bedarfssätze, Freibeträge und Pauschalen zur Abgeltung der Aufwendungen für die soziale Sicherung (Sozialpauschalen) vorgenommen.

Der Deutsche Bundestag hat in seinem Gesetzesbeschluß vom 16. Juni 1994 für ein 17. BAföG-Änderungsgesetz (Drucksache 12/7902), dem der Bundesrat am 23. September 1994 die Zustimmung verweigert hat, eine Anhebung der Freibeträge um jeweils 2 % und eine Anpassung der Sozialpauschalen zum Herbst 1994 und Herbst 1995 vorgesehen. Außerdem hat der Deutsche Bundestag anlässlich dieser Beschlußfassung die Bundesregierung aufgefordert, ihm über das Ergebnis der von ihr angekündigten Prüfung der Möglichkeit einer Erhöhung der Bedarfssätze in 1995 bis zum 1. März 1995 zu berichten (Drucksache 12/7902).

Dieser Bericht der Bundesregierung liegt dem Deutschen Bundestag vor (vgl. Drucksache 13/735), in ihm ist eine Anhebung der Bedarfssätze zum Herbst 1995 vorgeschlagen. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht eine Anhebung der Bedarfssätze und Freibeträge um 4 % und eine Anpassung der Sozialpauschalen zum Herbst 1995 vor.

Im einzelnen ist die Anhebung der Bedarfssätze und Freibeträge in den folgenden Übersichten dargestellt (siehe folgende Seiten).

2. Durch den Gesetzentwurf werden zudem die im Bericht der Bundesregierung über die Umsetzung der Maßnahmen zur Mißbrauchsbekämpfung und Anpassung einzelner öffentlicher Leistungen an veränderte Rahmenbedingungen vom 26. Januar 1994 vorgeschlagenen Anpassungsmaßnahmen im Bereich des BAföG eingeleitet.

a) Auszubildende, die in einer Ausbildung stehen, die nach ihrer Art gemäß dem BAföG oder § 40 AFG gefördert werden kann, aber ihre Eltern bzw. ihren Ehegatten gleichwohl offensichtlich finanziell nicht belasten und ohne unverhältnismäßig hohen Aufwand identifiziert werden können, sollen von der Freibetragsregelung nach § 25 Abs. 3 Satz 1 und von der Aufteilung des anrechenbaren Einkommens der Eltern bzw. des Ehegatten nach § 11 Abs. 4 ausgeschlossen werden.

b) Ehegatten oder Eltern, die ihre Auskunft- oder Mitteilungspflichten verletzt haben, sollen künftig Zinsen für den zu Unrecht erhaltenen Betrag zahlen. Durch die Einführung der Verzinsung in § 47a soll auch der Schaden in die Ersatzpflicht einbezogen werden, der der öffentlichen Hand durch die Vorfinanzierung des

ohne Rechtsgrundlage geleisteten Förderungsbetrages entsteht.

- c) Die gemäß § 48 bestehende Leistungsüberprüfung nach dem vierten Fachsemester soll durch eine Überprüfung des Studienstandes nach dem zweiten Fachsemester ergänzt werden, um denjenigen nicht unangemessen lange Ausbildungsförderung zu leisten, die nicht erkennen lassen, daß sie – zumindest ausreichende – Studienfortschritte gemacht oder sich mit dem Studiengestand hinreichend befaßt und einen entsprechenden Studienstand erreicht haben.

Die Änderung gilt erst für Bewilligungszeiträume, die nach dem 30. Juni 1996 beginnen, so daß die Auszubildenden und die Ausbildungsstätten genügend Zeit für die Vorbereitung auf die zusätzliche Überprüfung haben.

3. Durch eine Ausnahmebestimmung zur Regelung der Altersgrenze in § 10 Abs. 3 Nr. 1 soll sichergestellt werden, daß Berufstätige ohne formelle Hochschulzugangsberechtigung, die in einigen Bundesländern zu bestimmten Studiengängen zugelassen werden, auch Leistungen nach dem BAföG erhalten können.
4. Aus familienpolitischen Gründen hält die Bundesregierung eine Erweiterung der in § 18a Abs. 1 geregelten Möglichkeit, von der Rückzahlungspflicht des Darlehens freigestellt zu werden, für geboten. Bei alleinerziehenden Darlehensnehmern soll sich künftig der Freibetrag vom eigenen Einkommen um einen Betrag zur Abgeltung notwendiger Aufwendungen zur Betreuung zum Haushalt des Darlehensnehmers gehörender Kinder entsprechend § 33c EStG erhöhen.
5. Schließlich zieht der Entwurf die gebotenen Konsequenzen aus der Entwicklung der Rechtsprechung und berücksichtigt eine Reihe von Erfahrungen aus dem Gesetzesvollzug.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1****Zu Nummer 1**

Der im geltenden Recht verankerte Vorrang der Ausbildungsförderung nach dem BAföG vor der Ausbildungsbeihilfe nach § 44 des Strafvollzugsgesetzes hat bei den Vollzugsämtern und den Ämtern für Ausbildungsförderung einen hohen Verwaltungsaufwand begründet. Dieser Aufwand wird dadurch vermieden, daß die Strafgefangenen künftig auf die Ausbildungsbeihilfe nach § 44 des Strafvollzugsgesetzes verwiesen werden. Dies bringt für die Betroffenen keinerlei Nachteile mit sich, da die Ausbildungsför-

Anhebung der Bedarfssätze

Ausbildungsstättenart	gesetzliche Grundlage	derzeitiger Betrag DM	Anhebung 1. Juli 1995 DM
1. Berufsfachschulen und Fachschulklassen (ohne abgeschlossene Berufsausbildung) zu Hause	§ 12 (1) 1 b) § 12 (1) 1 a)	330,00 310,00	345,00 320,00
2. Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Fachoberschulklassen (mit abgeschlossener Berufsausbildung) zu Hause	§ 12 (1) 2 b) § 12 (1) 2 a)	590,00 560,00	615,00 580,00
3. Weiterführende allgemeinbildende Schulen, Berufsfachschulen, Fach- und Fachoberschulen (ohne abgeschlossene Berufsausbildung) auswärtige Unterbringung	§ 12 (2) 1 b) § 12 (2) 1 a)	590,00 540,00	615,00 560,00
4. Fachoberschulen (mit abgeschlossener Berufsausbildung), Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen auswärtige Unterbringung	§ 12 (2) 2 b) § 12 (2) 2 a)	710,00 610,00	740,00 635,00
5. Fachschulen (mit abgeschlossener Berufs- ausbildung), Abendgymnasien, Kollegs zu Hause			
Grundbedarf	§ 13 (1) 1	530,00	550,00
Wohnbedarf	§ 13 (2) 1 b)	70,00	75,00
auswärtige Unterbringung			
Grundbedarf	§ 13 (1) 1	530,00	550,00
Wohnbedarf	§ 13 (2) 2 b) § 13 (2) 2 a)	225,00 80,00	235,00 85,00
6. Höhere Fachschulen, Akademien, Hochschu- len zu Hause			
Grundbedarf	§ 13 (1) 2	570,00	595,00
Wohnbedarf	§ 13 (2) 1 b)	70,00	75,00
auswärtige Unterbringung			
Grundbedarf	§ 13 (1) 2	570,00	595,00
Wohnbedarf	§ 13 (2) 2 b) § 13 (2) 2 a)	225,00 80,00	235,00 85,00
7. Krankenversicherungszuschlag	§ 13 (2 a) Satz 2 Nr. 1 Satz 2 Nr. 2	60,00 70,00	65,00 75,00

Anhebung der Freibeträge vom Einkommen bei der Leistungsgewährung

	gesetzliche Grundlage	derzeitige Freibeträge	Anhebung 1. Juli 1995 DM
1. Grundfreibetrag vom Elterneinkommen (nicht geschieden, nicht dauernd getrennt lebend)	§ 25 (1) 1	1 900,00	1 980,00
2. Grundfreibetrag für alleinstehende Elternteile	§ 25 (1) 2	1 310,00	1 365,00
3. Freibetrag für Kinder in der Ausbildung	§ 25 (3) 1	160,00	170,00
4. Freibetrag für den Ehegatten in der Ausbildung	§ 25 (3) 2	110,00	115,00
5. Freibetrag für Kinder unter 15 Jahren	§ 25 (3) 3b	505,00	525,00
6. Freibetrag für Kinder über 15 Jahren	§ 25 (3) 3b	640,00	670,00
7. Freibetrag für weitere Unterhaltsberechtigte	§ 25 (3) 4	590,00	615,00
8. Freibetrag vom Einkommen des Auszubildenden im/in der Gymnasium, Berufsfachschule, FOS I usw. FOS II, Abendhauptschule usw. Fach-, Hochschule, Abendgymnasium	§ 23 (1) 1a § 23 (1) 1b § 23 (1) 1c	165,00 230,00 320,00	175,00 240,00 340,00
9. Freibetrag für den Ehegatten des Auszu- bildenden (nicht dauernd getrennt lebend)	§ 23 (1) 2	560,00	590,00
10. Freibetrag bei verheirateten Auszubildenden mit mindestens einem Kind unter 10 Jahren, das sich im Haushalt befindet	§ 23 (1) S. 2	790,00	820,00
11. Freibetrag für jedes Kind des Auszubildenden	§ 23 (1) 3	505,00	525,00
12. Freibetrag von der Waisenrente bei Bedarf nach § 12 (1) 1 bei Bedarf nach den übrigen Regelungen	§ 23 (4)	230,00 165,00	240,00 175,00

Anhebung der Freibeträge vom Einkommen bei der Leistungsgewährung

	gesetzliche Grundlage	derzeitige Freibeträge	Anhebung 1. Juli 1995 DM
1. Freibetrag für den Antragsteller	§ 18 a (1)	1 310,00	1 365,00
2. Freibetrag für den Ehegatten	§ 18 a (1) 1	590,00	615,00
3. Freibetrag für Kinder unter 15 Jahren	§ 18 a (1) 2a)	455,00	475,00
4. Freibetrag für Kinder über 15 Jahren	§ 18 a (1) 2b)	590,00	615,00

derung für Strafgefangene bereits nach geltendem Recht höchstens bis zur Höhe der Ausbildungsbeihilfen nach § 44 des Strafvollzugsgesetzes gewährt wurde.

Zu Nummer 2 Buchstabe a

Mit der Änderung werden auch für die sog. „Grenzgängerregelung“ die Konsequenzen aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 13. November 1990 in der Rechtssache C-308/89 gezogen (Slg. 1990, 4204 = FamRZ 1991, 741); auf Grund der darin entwickelten Grundsätze zur Gleichbehandlung von Angehörigen von EG-Mitgliedstaaten und deren Kindern im Bereich der Ausbildungsförderung wird ermöglicht, die in § 8 Abs. 1 Nr. 7 und 8 bezeichneten Ausländer auch dann zu fördern, wenn sie täglich von ihrem ständigen Wohnsitz im Inland aus eine im Ausland gelegene Ausbildungsstätte besuchen.

Zu Nummer 2 Buchstabe b

Durch die Ergänzung der Vorschrift wird klargestellt, daß Ausbildungsförderung für den Besuch einer im Ausland gelegenen Ausbildungsstätte grundsätzlich nur im Rahmen einer Inlandsausbildung geleistet wird. Damit werden im Vollzug aufgetretene Auslegungprobleme beseitigt.

Zu Nummer 2 Buchstabe c

In den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen können Schüler das Abitur generell nach acht Jahren Gymnasium erwerben; in anderen Bundesländern besteht diese Möglichkeit im Rahmen landesrechtlicher Sonderregelungen. Die vorgeschlagene Änderung soll es diesen Gymnasiasten ermöglichen, während der Klasse 10 eine Ausbildungsstätte im Ausland zu besuchen. Dies ist angezeigt, da innerhalb der verkürzten Ausbildung zum Abitur ein Auslandsaufenthalt in den Klassen 11 oder 12 erfahrungsgemäß zu Schwierigkeiten führt.

Zu Nummer 3

Es gibt förderungsfähige Berufsausbildungen ohne berufsqualifizierenden Abschluß. Durch die Änderung wird in diesem Zusammenhang klargestellt, daß ein berufsqualifizierender Abschluß lediglich die Höchstgrenze für die Dauer der Förderung einer weiteren Ausbildung ist.

Zu Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b.

Zu Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Nach dem Hochschulrecht einiger Bundesländer können Berufstätige ohne formelle Hochschulzugangsberechtigung zu bestimmten Studiengängen zugelassen werden, wenn sie sich beruflich besonders qualifiziert haben; zusätzlich kann eine mehrjährige Berufspraxis verlangt werden. Diese Auszubildenden überschreiten nicht selten wegen der genannten Zugangsvoraussetzungen die Altersgrenze von 30 Jahren. Mit der Gesetzesänderung soll erreicht werden, daß diese Studierenden, denen der Zugang zu den Hochschulen ermöglicht ist, auch Leistungen nach dem BAföG erhalten können.

Zu Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urteil des BVerwG vom 16. Oktober 1980 – 5 C 27.79, FamRZ 1981, 210) kamen für die Anwendung des § 10 Abs. 3 Nr. 2 in der geltenden Fassung grundsätzlich folgende Fallgruppen in Betracht:

- Die maßgeblichen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sehen einen Ausbildungsbeginn erst nach Vollendung des 30. Lebensjahres vor;
- für die Aufnahme der Ausbildung ist vorgeschrieben, daß der Auszubildende vorher eine andere Ausbildung abgeschlossen oder eine mehrjährige Berufstätigkeit ausgeübt hat;
- die Ausbildung wird in der Praxis erst in fortgeschrittenem Alter, insbesondere auf der Grundlage

gewonnener Berufs- und Lebenserfahrungen begonnen. Hiervon war nach der Rechtsprechung des BVerwG auszugehen, wenn bei Beginn der Ausbildung die Zahl derjenigen Auszubildenden, die die Altersgrenze bereits überschritten haben, bei den in Betracht kommenden Ausbildungsstätten einer Fachrichtung nicht unter 10 % liegt.

Die unter a) und b) genannten Fallgruppen kommen in der Praxis nicht vor. Die Rechtsprechung zu der Fallgruppe c) ist problematisch, da die vom Gesetzgeber im Hinblick auf den jugendpolitischen Charakter des staatlichen Förderungssystems gesetzte Altersgrenze dann gegenstandslos wird, wenn eine ausreichend große Anzahl von Studienanfängern sie überschreitet; wird eine Ausbildung nur von wenigen durchgeführt, erfüllen schon einzelne Auszubildende die 10 %-Voraussetzung. Zudem läßt das Alter der Auszubildenden allein keinen Rückschluß auf die Art der Ausbildung zu; möglicherweise ziehen bestimmte Ausbildungsgänge ältere Teilnehmer an, ohne daß sie ein besonderes Maß an Lebenserfahrung voraussetzen. Durch die Änderung der Vorschrift wird ein Ausnahmetatbestand beseitigt, der sich in der Praxis als nicht notwendig erwiesen hat. Die Übergangsregelung berücksichtigt die schützenswerten Interessen der Auszubildenden, die vor Inkrafttreten der Neuordnung im Vertrauen auf das geltende Recht eine Ausbildung begonnen haben.

Zu Nummer 4 Buchstabe b

Nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteile vom 9. Mai 1985 – 5 C 48.82, FamRZ 1985, 970, und vom 6. November 1991 – 5 B 121.91) kann ein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen dem Wegfall der die Durchbrechung der Altersgrenze rechtfertigenden Umstände und dem Beginn oder der Fortsetzung der Ausbildung nur in den Fällen verlangt werden, in denen das Gesetz dies ausdrücklich anordnet. Durch die Änderung soll sichergestellt werden, daß Auszubildende, die die Altersgrenze des Absatzes 3 Satz 1 überschritten haben, nur dann Ausbildungsförderung erhalten, wenn sie die Ausbildung ihrer Wahl so früh wie ihnen möglich aufnehmen.

Zu Nummer 5

Vgl. Nummer 2a des Allgemeinen Teils der Begründung und die Begründung zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb.

Zu Nummer 6 Buchstabe a und b

Vgl. Nummer 1 des Allgemeinen Teils der Begründung.

Zu Nummer 6 Buchstabe c

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c.

Zu Nummer 7

Vgl. Nummer 1 des Allgemeinen Teils der Begründung.

Zu Nummer 8 Buchstabe a

Vgl. Nummer 1 des Allgemeinen Teils der Begründung.

Zu Nummer 8 Buchstabe b

Die vorgeschlagene Änderung berücksichtigt aus familienpolitischen Gründen im Rahmen der einkommensabhängigen Darlehensrückzahlung Kinderbetreuungskosten bei alleinerziehenden Darlehensnehmern. Durch die Verweisung auf § 33c EStG werden Art und Umfang des Abzugs der Betreuungskosten voll an der bewährten steuerrechtlichen Regelung orientiert.

Zu Nummer 9

Mit dem leistungsabhängigen Darlehensteilerlaß soll grundsätzlich nur ein im Inland erreichter überdurchschnittlicher Studienabschluß honoriert werden. Durch die Änderung werden dieser Gesetzeszweck und die Ausnahmen klargestellt.

Zu Nummer 10

Vgl. Nummer 1 des Allgemeinen Teils der Begründung.

Zu Nummer 11

In § 22 Abs. 1 und 2 ist die Anrechnung des eigenen Einkommens des Auszubildenden geregelt. Nach der geltenden Fassung ist der Anrechnung das Einkommen zugrunde zu legen, das der Auszubildende „für“ den Bewilligungszeitraum erzielt. Dies bedeutet, daß Einkommen, das dem Auszubildenden vor Beginn oder nach dem Ende des Bewilligungszeitraumes zufließt, das aber für den Bewilligungszeitraum bestimmt ist, wie z. B. Rentenvoraus- oder -nachzahlungen, zu ermitteln und berücksichtigen ist. Das bedeutet aber auch, daß Einkommen, das ihm im Bewilligungszeitraum zufließt, aber für außerhalb des Bewilligungszeitraumes liegende Zeiträume bestimmt ist, ebenfalls zu ermitteln und dann außer Ansatz zu lassen ist. Zur Vereinfachung der Verwaltung wird künftig – dem steuerrechtlichen Zuflußprinzip entsprechend – allein auf die „im“ Bewilligungszeitraum zufließenden Einkommensbeträge abgestellt.

Zugleich wird durch Anfügung des Satzes 2 eine weitere Verwaltungsvereinfachung angestrebt. Der förderungsrechtliche Einkommensbegriff ist – soweit eben möglich – dem des Einkommensteuerrechts nachgebildet (§ 21 Abs. 1 Satz 1 BAföG). Darum werden von den Einnahmen auch die Werbungskosten, ggf. in Höhe der gesetzlichen Pauschbeträge (§ 9a EStG), abgezogen. Bei Bewilligungszeiträumen, die Teile von zwei Kalenderjahren umfassen, hat dies nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 12. Mai 1993 – 11 C 9.92) zur Folge, daß die auf das Kalenderjahr bezogenen Pauschbeträge nicht nur quotenmäßig, sondern zweimal in vollem Umfang zu berücksichtigen sind, falls entsprechende Einnahmen ausschließlich in den Monaten erzielt werden, die zum Bewilligungszeitraum gehören.

Die Beachtung dieser Entscheidung verpflichtet das Amt zu zusätzlichen Ermittlungen und Bewertungen

der Art und Höhe der Einnahmen des Auszubildenden in den – außerhalb des Bewilligungszeitraumes liegenden – Kalendermonaten der regelmäßig zwei Kalenderjahre, in die der Bewilligungszeitraum fällt. Künftig sollen nur die Werbungskosten berücksichtigt werden, die im Bewilligungszeitraum anfallen, und folglich auch nur der Dauer des Bewilligungszeitraumes entsprechende Anteile der Werbungskostenpauschbeträge. Danach sind bei einem elfmonatigen Bewilligungszeitraum von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit, wenn nicht höhere Werbungskosten anfallen, elf Zwölftel des Arbeitnehmerpauschbetrages nach § 9a Abs. 1 EStG abzuziehen. Zusätzliche Ermittlungen hinsichtlich außerhalb des Bewilligungszeitraumes liegender Kalendermonate sind nicht mehr erforderlich.

Insgesamt wird es künftig bei der Anrechnung des eigenen Einkommens des Auszubildenden ausschließlich auf seine Einkommensverhältnisse im Bewilligungszeitraum ankommen.

Zu Nummer 12

Vgl. Nummer 1 des Allgemeinen Teils der Begründung.

Zu Nummer 13

Nach der geltenden Regelung ist das Einkommen des letzten Kalenderjahres vor Beginn des Bewilligungszeitraumes für die Berechnung der Förderungsleistungen heranzuziehen, wenn der jeweilige Einkommensbezieher seinen ständigen Wohnsitz am 30. Juni 1990 (dem Tag vor Beginn der Währungsunion) in den neuen Ländern hatte. Dies führt im Vollzug mit zunehmender Entfernung von diesem Stichtag zu unerwünschten Ergebnissen, weil seither stattgefunden Wanderungsbewegungen (insbesondere von Ost nach West) bei der Bestimmung des Berechnungszeitraumes nicht berücksichtigt werden. Ziel der Änderung ist es, dadurch bedingte Benachteiligungen im Vollzug zu beseitigen.

Zu Nummer 14 Buchstabe a und b Doppelbuchstabe aa

Vgl. Nummer 1 des Allgemeinen Teils der Begründung.

Zu Nummer 14 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

§ 25 BAföG bestimmt die Freibeträge vom Einkommen der Eltern und des Ehegatten.

Für Kinder und Ehegatten, die in einer Ausbildung stehen, die nach dem BAföG oder nach § 40 AFG gefördert werden kann, wird nach bisherigem Recht der Freibetrag nach § 25 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bzw. 2 BAföG unabhängig davon gewährt, ob sie ihre Eltern bzw. ihren Ehegatten tatsächlich finanziell belasten. Für Kinder, die eine solche Ausbildung absolvieren, bleibt darüber hinaus stets der relative Freibetrag gemäß § 25 Abs. 4 Nr. 2 BAföG anrechnungsfrei. Diese Kinder und Ehegatten nehmen zudem immer an der Aufteilung des anzurechnenden Einkommens gemäß § 11 Abs. 4 BAföG teil, wodurch sich das anzurechnende Einkommen vermindert und die BAföG-För-

derung ihrer Geschwister oder Kinder im Teilförderungsbereich erhöht.

Belastet ein Auszubildender seine Eltern bzw. seinen Ehegatten finanziell nicht, obwohl er in einer Ausbildung steht, die nach ihrer Art gemäß dem BAföG oder § 40 AFG gefördert werden kann, so sind die beschriebene Freibetragsregelung und die Teilnahme an der Aufteilung nach § 11 Abs. 4 BAföG nicht erforderlich. Dasselbe gilt für die damit verbundene höhere BAföG-Förderung der Geschwister oder Kinder.

Durch die Ergänzung des § 25 Abs. 3 BAföG werden diese nicht erforderlichen Rechtsfolgen in allen Fällen vermieden, in denen mit vertretbarem Verwaltungsaufwand ermittelt werden kann, daß eine finanzielle Belastung der Eltern bzw. des Ehegatten nicht gegeben ist. Ausgeschlossen werden Studierende an Universitäten der Bundeswehr sowie Verwaltungsfachhochschulen der Gebietskörperschaften, deren Bezüge stets bedarfsdeckend sind. Ausgeschlossen werden ferner Kinder des Einkommensbezieher, die ein Abendgymnasium oder Kolleg besuchen und damit einen Anspruch auf elternunabhängige Förderung nach dem BAföG haben. Der Ausschluß von Kindern, die bei Beginn des Ausbildungsabschnitts das 30. Lebensjahr vollendet haben, erfolgt ohne Einschränkung, weil angenommen werden kann, daß sie ihre Eltern auch dann nicht mehr finanziell belasten, wenn kein Anspruch auf elternunabhängige Förderung nach dem BAföG besteht.

Zu Nummer 15

Mit der Änderung wird – wie bisher bereits in Tz 36.1.18 BAföGVwV geregelt – ausdrücklich klar gestellt, daß Vorausleistungen für abgelaufene Bewilligungszeiträume nicht bewilligt werden können. Denn es entspricht nicht der Zielsetzung des Ausbildungsförderungsrechts, Mittel für einen Zeitraum, der bereits abgeschlossen ist, rückwirkend zu leisten (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe c des 12. BAföGÄndG-E, Drucksache 11/5961 vom 4. Dezember 1989 S. 23). Mit der ausdrücklichen Aufnahme dieses Grundsatzes, dem die Verwaltungspraxis bereits in der Vergangenheit gefolgt ist, in den Gesetzeswortlaut wird die Konsequenz aus einer höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. Urteil des BVerwG vom 21. November 1991 – 5 C 32.87, FamRZ 1992, 991) gezogen, die die Einrede der Vorausleistung auch gegen die Rückforderung einer zunächst unter Vorbehalt geleisteten Förderung zugelassen und damit die Umgehung des in § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 6 BAföG festgelegten Prinzips zumindest nicht ausgeschlossen hat. Nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (Beschluß vom 25. September 1992 – 16 A 1239/92) steht die Einrede der Vorausleistung sogar einem Rückerstattungsanspruch nach § 53 BAföG entgegen.

Die im Widerspruch zu den Grundsätzen des Ausbildungsförderungsrechts stehende Einräumung eines Vorausleistungsanspruchs bzw. der Einrede der Vorausleistung für abgelaufene Bewilligungszeiträume ist auch aus den von der Rechtsprechung herangezogenen Billigkeitserwägungen nicht geboten: Zwar haftet der Auszubildende, dem Ausbildungsförderung

unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet worden ist, persönlich für die Rückerstattung und kann im Einzelfall – auf Grund der Regelung des § 1613 BGB – die Eltern nicht wegen Unterhalts für die Vergangenheit in Anspruch nehmen. Soweit er sich noch in der Ausbildung befindet, hat er aber die Möglichkeit, die zinslose Stundung der Rückforderung zu beantragen. Die Ämter für Ausbildungsförderung lösen diese Fälle nach den im Landeshaushaltsrecht eingeräumten Stundungsmöglichkeiten so, daß eine Gefährdung der Ausbildung vermieden wird.

Zu Nummer 16

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. Urteil des BGH vom 19. Dezember 1990 – XII ZR 117/89, FamRZ 1991, 1117 m. w. N.) erwirbt das Land durch den Übergang eines Unterhaltsanspruchs nach § 37 nicht auch den unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch. Durch die Neuregelung wird der Übergang des unterhaltsrechtlichen Leistungsanspruchs um den zeitgleichen Übergang des entsprechenden Auskunftsanspruchs ergänzt. Dadurch wird es der Verwaltung ermöglicht, Kenntnis von den für die Geltendmachung des übergegangenen Unterhaltsanspruchs erforderlichen Daten in einem einheitlichen privatrechtlichen Verfahren zu erlangen.

Zu Nummer 17

Durch die Gesetzesänderung soll die Möglichkeit geschaffen werden, einen Rechtswissenschaftler und einen Vertreter des Deutschen Studentenwerkes e. V. (DSW) als ständige Mitglieder in den Beirat zu berufen.

Es ist zu erwarten, daß ein Rechtswissenschaftler im Beirat einen wichtigen Beitrag aus seinen spezifischen Kenntnissen leisten wird. Rechtswissenschaftler gehörten bisher nur dann dem Beirat an, wenn sie als Vertreter aus den Lehrkörpern der Ausbildungsstätten etc. nach § 3 Abs. 1 BeiratsV berufen wurden.

Darüber hinaus erscheint es sachgerecht, neben den Vertretern der obersten Landesbehörden für Ausbildungsförderung auch einen Vertreter des Dachverbandes der Studentenwerke in den Beirat zu berufen, weil den Studentenwerken neben der sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Betreuung der Studenten weithin auch die Förderungsverwaltung im Hochschulbereich aufgetragen ist.

Zu Nummer 18

§ 47 Abs. 2 wurde in der Vergangenheit als materielle Grundlage für die Verpflichtung der Schulen angesehen, Änderungsmitteilungen über den Abbruch der Ausbildung zu machen. Auf Grund datenschutzrechtlicher Bedenken, die von mehreren Landesbeauftragten geäußert wurden, ist eine klarstellende Ergänzung der Vorschrift durch den neuen Absatz 3 notwendig geworden.

Zu Nummer 19

Schuldhaft falsche oder unvollständige Angaben des Ehegatten und der Eltern des Auszubildenden sowie

das Unterlassen der gesetzlich vorgeschriebenen Mitteilung von Änderungen in den für die Leistung maßgeblichen Verhältnissen verpflichten bisher gemäß § 47a BAföG Ehegatten bzw. Eltern nur zum Ersatz des zu Unrecht geleisteten Förderungsbetrages. Durch die Verzinsung dieses Betrages wird nunmehr auch der Schaden in die Ersatzpflicht einbezogen, der der öffentlichen Hand durch die Vorfinanzierung der zu Unrecht geleisteten Förderungsbeträge entsteht.

Im Hinblick auf die Rechtsnatur des Anspruchs nach § 47a BAföG, der kein Erstattungs-, sondern ein eigenständiger Schadensersatzanspruch des öffentlichen Rechts ist, und wegen der Sachnähe zu den deliktischen Schadensersatzansprüchen des BGB ist eine Verzinsung des zu ersetzenden Betrages vom Zeitpunkt der zu Unrecht erfolgten Leistung mit 6 % sachgerecht.

Zu Nummer 20

Nach geltendem Recht werden Studierende ab dem fünften Fachsemester grundsätzlich nur noch dann gefördert, wenn sie einen Leistungsnachweis im Sinne von § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 BAföG vorlegen. Nur in den Ausnahmefällen, in denen die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen eine Zwischenprüfung oder einen entsprechenden Leistungsnachweis bereits vor Beginn des dritten Fachsemesters verbindlich vorschreiben, ist die Förderung schon im dritten und vierten Fachsemester von einem entsprechenden Leistungsnachweis abhängig.

Durch die Änderung des § 48 Abs. 1 BAföG, die für Bewilligungszeiträume gilt, die nach dem 30. Juni 1996 beginnen, erfolgt die Förderung im dritten und vierten Fachsemester auch in allen anderen Fällen grundsätzlich nur noch nach Vorlage eines Nachweises. Vorzulegen ist eine nach Beginn des zweiten Fachsemesters ausgestellte Bescheinigung der Ausbildungsstätte darüber, daß der Auszubildende den bei geordnetem Verlauf seiner Ausbildung bis zum Ende des jeweiligen Fachsemesters üblichen Studienstand erreicht hat. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen eine Zwischenprüfung oder einen entsprechenden Leistungsnachweis bereits vor Beginn des dritten Fachsemesters verbindlich vorschreiben.

Die gewählte offene Formulierung „bei geordnetem Verlauf seiner Ausbildung . . . üblichen Studienstand erreicht hat“ verzichtet auf die Vorgabe bestimmter Leistungskriterien. Dies ermöglicht es der Ausbildungsstätte, fachspezifische Kriterien aufzustellen und bei der Feststellung des Studienstandes auch Besonderheiten des individuellen Studienverlaufs angemessen zu berücksichtigen.

Ist nach den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen eine Zwischenprüfung oder ein vergleichbarer Leistungsnachweis bereits vor Beginn des dritten Fachsemesters üblich, so kann die Ausbildungsstätte die nunmehr nach § 48 Abs. 1 BAföG erforderliche Bescheinigung ausstellen, wenn ein entsprechender Leistungsnachweis vorgelegt wird. Sind andere Leistungsnachweise in Form von Scheinen üblich, so kann sie an die Vorlage dieser Scheine anknüpfen.

Eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht; die Bescheinigung kann z. B., auch wenn eine Zwischenprüfung vorgesehen ist, unabhängig von deren Bestehen ausgestellt werden, wenn sich anderweitig ergibt, daß der Studierende gleichwohl den üblichen Studienstand erreicht hat.

Die Leistungsüberprüfung ab dem fünften Fachsemester gilt in der Sache unverändert – nunmehr als § 48 Abs. 1 a BAföG – fort.

Die zusätzliche Überprüfung des Studienstandes nach dem zweiten Fachsemester wird eingeführt, um diejenigen nicht unangemessen lange Ausbildungsförderung zu leisten, die nicht erkennen lassen, daß sie – zumindest ausreichende – Studienfortschritte gemacht oder sich mit dem Studiengegenstand hinreichend befaßt und einen entsprechenden Studienstand erreicht haben.

Die Statistik zur Ausbildungsförderung nach dem BAföG weist einen ungewöhnlich starken Rückgang der Gefördertenzahlen zwischen dem dritten Fachsemester in einem Jahr und dem fünften Fachsemester im nachfolgenden Jahr aus. Dieser Rückgang betrug in den letzten Jahren bei den Universitäten rd. 20 bis 25 %, bei den Fachhochschulen über 30 % und ist nicht allein aus Studienabbruch, Fachrichtungswechsel oder Veränderungen der sozioökonomischen Verhältnisse zu erklären. Ein erheblicher, wenn auch nicht genau quantifizierbarer Teil dieses Rückgangs läßt sich nur darauf zurückführen, daß die Geförderten den Leistungsnachweis gemäß § 48 BAföG nach dem vierten Fachsemester nicht erbringen können. Es ist davon auszugehen, daß ein nicht unerheblicher Teil der Auszubildenden, die am Ende des vierten Fachsemesters den Leistungsnachweis nicht erbringen können, durch die Einführung der zusätzlichen Überprüfung des Studienstandes nach dem zweiten Fachsemester bereits zu diesem früheren Zeitpunkt aus der Förderung ausscheiden.

Die zusätzliche Überprüfung des Studienstandes nach dem zweiten Fachsemester ist eine politisch notwendige Maßnahme zur Anpassung der Ausbildungsförderung an veränderte finanzielle Rahmenbedingungen. Ein entsprechender Anpassungsvorschlag ist in dem Bericht der Bundesregierung über die Umsetzung der Maßnahmen zur Mißbrauchsbeämpfung und Anpassung einzelner öffentlicher Leistungen an veränderte Rahmenbedingungen vom 26. Januar 1994 enthalten (vgl. Nummer 36 Buchstabe b des Berichts).

Auch die Hochschulrektorenkonferenz befürwortet eine generelle Einführung einer studienorientierten Feststellung des erreichten Studienstandes nach dem 2./3. Fachsemester, um allen Studierenden – also nicht nur den BAföG-Beziehern – möglichst frühzeitig die Möglichkeit einer Standortbestimmung zu geben (vgl. Entschließung des 174. Plenums vom 7. November 1994 zur Studienstruktureform – Leistungsnachweise im Grundstudium).

Zu Nummer 21

Die redaktionellen Änderungen sind erforderlich geworden durch die Einführung der sächlichen Bezeichnungsform für die Bundesministerien (vgl.

Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 20. Januar 1993 – O I 2 – 131 212 – 1/4 – GMBI. 1993 S. 46) und die Zusammenlegung des bisherigen Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft und des bisherigen Bundesministeriums für Forschung und Technologie zu einem neuen Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie (vgl. Organisationserlaß des Bundeskanzlers vom 17. November 1994).

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1 Buchstabe a

Vgl. Nummer 1 des Allgemeinen Teils der Begründung.

Zu Nummer 1 Buchstabe b

Die Regelung trägt der Mietpreisentwicklung in den neuen Ländern Rechnung. Nach geltendem Recht erhalten z. B. auswärts untergebrachte Studierende im Beitrittsgebiet nur eine gesetzliche Wohnpauschale von 80 DM. Dieser Betrag erhöht sich bei entsprechenden Mietkosten um einen Wohnzuschlag nach der Härteverordnung von bis zu 145 DM und kann damit die Höhe der gesetzlichen Wohnpauschale (West) erreichen. Weist der Auszubildende eine noch höhere Miete nach, so soll er nun wegen der Mietpreissteigerungen in den neuen Ländern – unter denselben Voraussetzungen wie ein Auszubildender in den alten Ländern – einen weiteren Wohnzuschlag von bis zu 75 DM erhalten.

Zu Nummer 2

Die Regelung zielt auf eine sachgerechte Förderung in Fällen, die fast ausschließlich in Berlin vorkommen: Besucht ein Auszubildender, der in den alten Ländern einschließlich Westberlin wohnt, eine Ausbildungsstätte in den neuen Ländern einschließlich Ostberlin, so soll er angesichts der höheren Wohnkosten so gefördert werden wie ein Auszubildender, der in den alten Ländern wohnt und dort eine Ausbildungsstätte besucht.

Zu Artikel 3

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b und Nr. 7 Buchstabe b.

C. Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten des Gesetzes wurden unter Berücksichtigung der Grundlage der vorgesehenen Anhebung der Sozialpauschalen nach § 21 Abs. 2 und der Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge sowie der Förderungsbestimmungen an veränderte Rahmenbedingungen im übrigen in folgender Höhe ermittelt:

	1995	1996	1997	1998
	– Mio. DM –			
Bund	90	275	260	260
Länder	45	140	130	130
Gesamtkosten..	135	415	390	390

D. Auswirkungen auf das Preisniveau

Die mit dem Gesetz verbundenen Auswirkungen auf die Förderungsleistungen dürften auf Grund ihres

geringen Umfangs kaum zu einer veränderten Nachfrage führen. Deshalb sind Auswirkungen auf Einzelpreise, Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

